



Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

Bremen, 3. März 2004

P R E S S E M I T T E I L U N G

Präsident Spielhoff: Verfassungskonforme Haushalte allenfalls rechnerisch erreichbar

Das Parlament wird allenfalls rechnerisch einen ausgeglichenen Haushalt für 2005 vorgelegt bekommen. Dies setzt unter anderem voraus, dass der Bund die unter dem Stichwort Kanzlerbrief errechnete Kompensationszahlung leistet. Zu dieser Prognose kommt der Rechnungshof in seinem am Mittwoch, 3. März, vorgestellten Jahresbericht 2004. „Selbst wenn die Reformen auf dem Arbeitsmarkt mit Hartz IV greifen, sich die Konjunktur belebt und damit der Ausgleichsbetrag geringer werden sollte: Bremen bleibt auf die Erfüllung des Kanzlerbriefs angewiesen – in welcher Form auch immer“, so der Präsident des Rechnungshofs, Lothar Spielhoff. Diesen Ausgleich benötigt Bremen auf jeden Fall, um die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben zu schließen.

Der Senat will für 2005, dem ersten Jahr nach Ablauf der Sanierungsphase, einen verfassungskonformen Haushalt vorlegen. Darunter versteht er, dass die Kredithöchstgrenze bei Einbringung der Haushalte rechnerisch eingehalten wird. Präsident Spielhoff verdeutlicht den Feinsinn dieser Formulierung: „Der Senat hat vor, einen rechnerisch verfassungskonformen Haushalt lediglich vorzulegen. Er stellt nur auf den Plan ab und nicht auf den Vollzug. Inwieweit am Ende des Jahres 2005 ein verfassungsgemäßer Haushalt tatsächlich umgesetzt sein wird, ist für Bremen die Frage aller Fragen.“

Verstoß gegen Verfassungsrecht: Kreditobergrenze ausgeweitet

Der Rechnungshof hat weitere Belege für die nach wie vor prekäre Haushaltslage gefunden: In letzter Zeit hat der Senat eine Reihe von Einzelprojekten beschlossen, bei denen konsumtive Ausgaben zu Unrecht investiv ausgewiesen worden sind. Konsumtive Maßnahmen werden damit kreditfinanziert – ein gravierender Verstoß gegen Verfassungs-

und Haushaltsrecht. „Mit der falschen Zuordnung von Ausgaben ist die Aussagekraft des Haushalts derart in Frage gestellt, dass der Rechnungshof erstmalig auf aufwendige Berechnungen der Kredithöchstgrenze verzichtet hat“, so Spielhoff. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen. Dabei hatte er bislang die Berechnungen der Kredithöchstgrenze des Senators für Finanzen durch eigene Berechnungen überprüft.

In letzter Zeit ist eine Reihe von Einzelprojekten beschlossen worden, bei der konsumtive Ausgaben zu Unrecht investiv behandelt worden sind. Einige Beispiele:

- Sail Bremerhaven: Der Fehlbedarf für die Sail Bremerhaven 2005 soll insgesamt aus Investivmitteln finanziert werden.
- Überseestadt: Betriebskosten und Marketingmaßnahmen sind in einer investiven Hauhaltsstelle „Umstrukturierungsmaßnahmen Überseestadt“ angesetzt worden.
- Wohnen in Nachbarschaften: Investive Mittel des Stadtreparaturfonds sind 2002 zur Anfinanzierung des bremischen Programms „Wohnen in Nachbarschaften“ verwendet worden. Mit den investiven Mitteln sind Zuschüsse an Dritte geleistet worden, die eindeutig und ausschließlich konsumtiver Natur sind. So wurden damit beispielsweise kulturelle Veranstaltungsreihen gefördert.
- Bauunterhaltung: Die Verwaltung hat die Bauunterhaltung in einen investiven und in einen konsumtiven Anteil aufgeteilt. Die Bauunterhaltung ist aber ausschließlich konsumtiv zu veranschlagen, weil sie -im Gegensatz zur Sanierung- den Wert des Objektes nicht steigert. Die Verwaltung will damit Bauunterhaltungsmittel für mehrere Millionen Euro investiv nutzen, die unzulässigerweise mit Krediten finanziert werden.
- Impulsgelder: Anhaltspunkte für eine falsche Zuordnung bestehen auch bei der Gründung einer Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses aus sogenannten „Impulsgeldern“.
- Investitionssonderprogramm (ISP): Bereits seit längerem veranschlagt Bremen Zinsen des ISP investiv. Sie betragen allein für den Zeitraum 2002 bis 2004 rund 117,1 Millionen Euro. Zinsen sind aber immer konsumtiv. Angesichts der Ende 2003 beschlossenen Investitionsmaßnahmen mit weiteren hohen Zinsverpflichtungen wird

deutlich: Offenbar denken die Verantwortlichen auch zukünftig nicht an eine Rückkehr zu einer konsumtiven Behandlung von Zinsen. Korrekturen bei anderen, fälschlicherweise investiv behandelten Ausgaben sollen -gemäß der Koalitionsvereinbarung- erst nach Erreichen eines ausgeglichenen Haushalts schrittweise umgesetzt werden.

Artikel 131 a Landesverfassung und § 18 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung schreiben vor, dass Kredite maximal nur bis zur Höhe der Investitionen der öffentlichen Hand aufgenommen werden dürfen. Die Begrenzungsregelung soll verhindern, dass konsumtive Ausgaben mit Krediten finanziert werden. Bereits in der Vergangenheit sind konsumtive Ausgaben investiv behandelt worden.

Die bremische Situation wird nicht dadurch besser, dass inzwischen auch andere Gebietskörperschaften die Kreditobergrenze nach Artikel 115 Grundgesetz überschreiten. Eine Reihe von Rechnungshöfen weist die Parlamente in ihren Jahresberichten auf die Überschreitungen hin. Zu einer tatsächlich spürbaren Auswirkung auf das Verschuldungsverhalten hat dies jedoch nicht geführt.

Ein weiteres Grundübel: Zwar werden Schulden getilgt, aber regelmäßig im gleichen Atemzug neue Kredite aufgenommen. Die Tilgung wird also kreditfinanziert. Eine Entschuldung findet nicht statt.

Beliebt: Die Verschuldung über Nebenhaushalte

Wenn eine Gebietskörperschaft keine Möglichkeit mehr für eine höhere Verschuldung im Kernhaushalt sieht, verlagert sie häufig Aufgaben und Kreditfinanzierung in den außerhaushaltsmäßigen Bereich. So sind auch in Bremen Aufgaben in privatrechtlich organisierte Gesellschaften verlagert, die ihrerseits Kredite aufnehmen. Diese Kredite tauchen nicht in der Kreditaufnahme der Gebietskörperschaft auf. Erst bei einem Konzernabschluss wird die Gesamtverschuldung zu erkennen sein.

Für das Jahr 2003 gibt der Senat diese Schulden mit Stand vom 31. Dezember 2003 mit rund 474 Millionen Euro an. Um ein wahres Bild der Lage zu gewinnen, ist es aus Sicht des Rechnungshofs unerlässlich, die außerhaushaltsmäßigen Schulden in die Berechnung der Verschuldung einzubeziehen.